

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 45/10 B

L 1 SO 75/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 SO 39/08 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Diez,
Louise-Seher-Straße 1, 65582 Diez,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der Kläger wendet sich mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 28.5.2010 und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 2 Hierzu führt er aus, das LSG habe seine Berufung nur teilweise für begründet erachtet. Für die Monate Juli bis August 2008 habe es "mangels Vorliegens von Bescheiden das Vorliegen eines Streitgegenstands verneint" und dabei die Voraussetzungen einer "gewillkürten Klageänderung nach §§ 153 Abs 1, 99 Abs 1 SGG" zu Unrecht wegen eines fehlenden Vorverfahrens abgelehnt. Die Entscheidung des LSG beruhe damit auf der Rechtsfrage, ob eine Klageänderung, die im Übrigen zulässig sei, weil deren sonstige Voraussetzungen gegeben seien, allein deswegen unzulässig sei, weil das Vorverfahren nicht durchgeführt worden sei. Hierzu habe das Bundessozialgericht (BSG) in verschiedenen Verfahren zwar bereits Stellung genommen; dabei seien jedoch jeweils mehrere Beteiligte betroffen gewesen, deren Rechte durch Verzicht auf das Vorverfahren beschnitten worden wären. Diese Fälle seien dem vorliegenden nicht vergleichbar, weil sich eine Beeinträchtigung Dritter nicht ergeben könne. Diese Rechtsfrage betreffe alle Rechtssuchenden und sei deshalb von allgemeingültiger Bedeutung. Sie sei auch im anschließenden Revisionsverfahren klärungsfähig; denn das BSG sei "in der Lage, über die Rechtsfrage sachlich zu entscheiden".

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete)



Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen.

- 5 Es kann dahinstehen, ob der Kläger vorliegend überhaupt in ausreichender Weise eine Rechtsfrage formuliert hat, die eine erforderliche Breitenwirkung besitzt, oder ob er nicht vielmehr nur inhaltliche Kritik an der Entscheidung des LSG übt, was für die Zulassung der Revision nicht ausreicht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Jedenfalls genügt seine Darlegung nicht den Anforderungen an eine Schlüssigkeit, soweit es die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit betrifft. Dies ist schon deshalb der Fall, weil der Kläger nicht einmal ansatzweise Sachverhalt und Streitgegenstand schildert, sodass der Senat sich den Sachverhalt aus den Akten selbst erarbeiten müsste. Dies ist indes nach ständiger Rechtsprechung des BSG nicht seine Aufgabe.
- 6 Darüber hinaus hat der Kläger selbst mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde vorgetragen, dass es zu der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage bereits Entscheidungen des BSG gebe, ohne sich mit diesen Entscheidungen näher auseinanderzusetzen. Damit aber legt er wiederum nicht schlüssig dar, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage höchstrichterlich nicht bereits durch die vorliegenden Urteile geklärt ist. Hieran ändert auch nichts sein unspezifizierter Vortrag, diese Entscheidungen beträfen allesamt - anders als das vorliegende Verfahren - mehrere Beteiligte. Hier hätte es einer genauen Bezeichnung der Entscheidungen des BSG und der Herausarbeitung der dort entschiedenen Sachverhalte sowie eines genauen Vergleichs mit vorliegendem Sachverhalt bedurft. Dies lässt der Vortrag des Klägers in der Beschwerdebegründung gänzlich vermissen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)